

forderlich ist, um hier nicht fehl zu gehen, desto wichtiger schien es über die Ansichten des Handelsgerichts, welche in dieser Beziehung noch völlig unbekannt waren, Gewißheit zu erhalten und den Geist zu erforschen, in welchem dasselbe die Gesetze anwenden würde.

Hauptsächlich zu diesem Zwecke erhob die Weidmann'sche Buchhandlung zu Anfang 1837 gegen Julius Wunder's Verlagsmagazin, wegen der noch von der Büchercommission für unerlaubten Nachdruck erklärten Herausgabe von Goethe's Briefwechsel durch Dr. Döring, und namentlich wegen der darin aufgenommenen Briefe an Lavater, eine förmliche Klage, worauf im letztverfloffenen Monat ein Erkenntniß publicirt worden ist, welches die Klage zwar in der angebrachten Maasse abweist, in den Entscheidungsgründen jedoch sich vollständig über alle Fragen, die den Buchhandel interessiren, verbreitet, und welches wir aus diesem Grunde hier, seinem ganzen Umfange nach, einzurücken für angemessen finden.

„In Sachen Herrn Salomon Hirzel's und Herrn Karl August Reimer's, als Inhaber der Weidmann'schen Buchhandlung, Kläger, gegen Herrn Dr. Friedrich Ludwig Meißner, als Eigenthümern des Julius Wunder'schen Verlags-Magazins, Beklagten, geben die zu der Stadt Leipzig Handelsgericht Verordneten diesen

B e s c h e i d :

Daß die Klage in der angebrachten Maasse nicht Statt hat, es werden aber beiderseits aufgewendete Kosten gegen einander aufgehoben.

Von Gerichtswegen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Beklagter hat nicht bloß Entbindung von der Instanz, sondern gänzliche Abweisung der Klage Bl. 15 b und 19 b gefordert. Da der vorstehende Bescheid auf diesen Antrag nicht eingegangen ist, so sind zuvörderst die Gründe zu prüfen, aus welchen Beklagter denselben gerechtfertigt glaubte. Unter den fünf, welche er aufgeführt hat, nimmt Bl. 15 b die erste Stelle die Behauptung ein, daß, weil er das Manuscript der bei ihm erschienenen Sammlung Goethe'scher Briefe von dem Herausgeber, Dr. Döring, erkaufte, er auch dadurch das Verlagsrecht dazu erworben habe. Es bedarf nur der Hinweisung auf den Titel seines Verlagswerkes, und auf dasjenige, was er, um das Recht der Kläger auf Herausgabe der Goethe'schen Briefe an Lavater zu bestreiten, Bl. 11 b über Brief-Eigenthum selbst angeführt hat, um ihn von der Unhaltbarkeit dieses Grundes zu überzeugen. Goethe'sche Briefe können nicht Döring'sche sein, erkaufte er also vom Dr. Döring das Recht zur Herausgabe Goethe'scher Briefe, so ist es offenbar, daß er den Dr. Döring nicht als Autor ansehen, mithin von ihm kein Verlagsrecht erwerben konnte. Die Schwäche seines Arguments selbst fühlend, sucht er dasselbe zwar durch die weitere Behauptung zu halten, daß Dr. Döring die Materialien zu seinem Manuscript, was, wenn hier von einem eigenen Manuscripte des Herausgebers die Rede sein kann, nichts anderes heißen kann, als die Originale oder Concepte der Goethe'schen Briefe, welche er, Dr. Döring, copirt hat, von der Goethe'schen Familie, nebst der Erlaubniß zum Abdruck derselben mitgetheilt erhalten habe; allein abgesehen davon, daß er diese Behauptung unerwiesen gelassen hat, ihm auch dieser Nachweis nach der Erklärung, welche der Vormund der Geschwister v. Goethe, in dem an die ehemalige Bücher-Commission gerichteten Schreiben vom 21. November 1836 Bl. 22 b. der vor der Rathsstube zu Leipzig im Jahre 1836 ergangenen Acten sub. Lit. W. Nr. 927 niedergelegt hat, schwerlich gelingen dürfte, so konnte es ihm, als Buchhändler, auch nicht unbekannt sein, daß ein Theil dieser Briefe schon im Buchhandel existire, woraus für ihn die Verbindlichkeit erwuchs, über die Berechtigung des Dr. Döring und der von

Goethe'schen Erben zur anderweiten Herausgabe dieser bereits erschienenen Briefe sich zu unterrichten, denn bekanntlich ruht das Recht des Schriftstellers an seinem Schriftenthum so lange, als nicht die früher von ihm in rechtmäßigen Verlag gegebene Auflage desselben abgesetzt ist.

Dem zweiten Bl. 16b. aufgestellten Grunde, daß nämlich die von Beklagtem herausgegebene Sammlung der Goethe'schen Briefe als eine Anthologie zu betrachten sei, ist bereits von Klägern Bl. 22 ausreichend begegnet worden. Der Begriff einer Anthologie oder Mustersammlung steht mit dem, was hier vorliegt, nämlich eine Sammlung aller Briefe Goethe's von dem Beginne seiner schriftstellerischen Laufbahn an, bis zu deren Ende, also eine Zusammenstellung ohne weitem Plan, als den, daß darin die Chronologie beobachtet worden, übrigens aber ohne Auswahl, in so auffallendem Widerspruche, daß Kläger vollkommen Recht haben, wenn sie Bl. 22 behaupten, daß eine solche Sammlung von Geistesproducten eines und desselben Schriftstellers, noch dazu auf eine so einseitige Gattung derselben beschränkt, wohl noch nie eine Anthologie genannt worden sei. Hiernach ist es überflüssig, auf die Frage einzugehen, ob der Herausgeber einer Anthologie dazu der Einwilligung der Verfasser von den in seine Sammlung aufgenommenen Erzeugnissen bedürfe.

Wenn Beklagter sich drittens Bl. 16b. darauf bezieht, daß die in seine Sammlung mit aufgenommenen Briefe von Goethe an Lavater nicht in unveränderter Gestalt gegeben worden seien, so ist ihm zuvörderst einzuhalten, daß die Veränderungen, die Dr. Döring mit denselben vorgenommen, lediglich in Weglassungen bestehen, mithin von demselben durchaus nichts Neues producirt worden ist, was er auch, wenn der Inhalt den Titel nicht Lügen strafen sollte, nicht thun konnte. Die Thätigkeit des Dr. Döring hat sich daher in dieser Hinsicht lediglich auf Wegstreichen beschränkt, und eine Ansicht der gestrichenen Stellen ergiebt, daß fast durchgängig nur unbedeutende Aeußerungen, z. B. Grüße, Beziehungen auf Familien- und ökonomische Verhältnisse, Bestellungen u. s. w., die für das größere Publikum gar kein Interesse haben, weggeblieben sind. Beklagter wird nun aber selbst nicht behaupten wollen, daß hierzu schriftstellerische Thätigkeit gehört habe, und eben so wenig in Zweifel ziehen, daß das von ihm wieder Abgedruckte fortwährend rein Goethe'sches Geistesproduct geblieben sei. Aber auch angenommen, Dr. Döring hätte wesentliche Veränderungen mit den Goethe'schen Briefen vorgenommen, so würde dies den Beklagten doch nimmermehr berechtigen haben, sie unter dem Titel: „Goethe'sche Briefe“ herauszugeben, denn er hätte sich dadurch einer Täuschung gegen das Publicum, einer Beeinträchtigung der Goethe'schen Erben, und eines Eingriffes in die Rechte der Verleger schuldig gemacht, welche zu der Herausgabe eines Theiles dieser Briefe bereits auf rechtmäßige Weise ein Verlagsrecht erworben hatten.

Endlich kann aber auch das Mehr oder Weniger des Nachgedruckten in dem Rechtsbegriffe selbst nichts ändern, und wenn es auch nicht verboten ist, die Geisteswerke Dritter bei einem eigenen Werke insoweit zu benutzen, daß man einzelne Stellen derselben in seinem Werke selbst wörtlich wiedergiebt (excerpirt), so versteht es sich doch von selbst, daß ein eigenes Werk vorliegen, und dieses den Hauptbestandtheil des Herausgegebenen ausmachen müsse.

sfr. Kramer: die Rechte der Schriftsteller und Verleger. Heidelberg, 1827. pag. 92.

Dem vierten Einwande, Bl. 17b, daß nämlich die Döring'sche Sammlung mit zahlreichen literarischen Notizen und Nachweisungen versehen sei, welche der Hirzel'schen Ausgabe der Goethe'schen Briefe an Lavater fehlten, kann ebenfalls kein Gewicht zugestanden werden. Abgesehen davon, daß diese Notizen, wie der Augenschein lehrt, an Zahl wie an Gehalt höchst unbedeutend sind, so berechtigen auch Noten, und selbst fortlaufende Commentare zu einem fremden Texte noch auf keine Weise zum Abdrucke des letztern, dafern er nicht etwa, wie die Schriften alter Classiker, als herrenlos anzusehen ist.